

**1474. Gemeindewesen.** In Sachen des Johannes Schmidli, zur alten Post, in Rafz, Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrates Bülach vom 31. März 1910 betreffend die Verteilung von Bürgernutzen,

hat sich ergeben:

A. Laut §§ 22 u. ff. der Gemeindeordnung vom 17. März 1907 und Statuten über das Halten, An- und Abtreten des in der Gemeinde Rafz an die bürgerlichen Familien verliehenen Ackerlandes vom 4. April 1886 verleiht die Gemeinde Rafz ihren zirka 240 Jucharten großen Landbesitz in der „Eichen“ und im „Gentner“ an die in der Gemeinde wohnenden bürgerlichen Familien als Bürgernutzen. Die Zuteilung an diese Familien erfolgt auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, da eine Familie sich auflöst oder aus der Gemeinde wegzieht und zwar umfaßt sie je zwei Stücke, das eine zu 11,000 Quadratfuß (alte Reute), das andere zu 8000 Quadratfuß (neue Reute). Der größte Teil dieses Nutzlandes befindet sich in der „Eichen“ (Eichenreutenen), auf welchem Gebiete im Jahre 1879 eine Obstbaumbepflanzung angelegt worden war. Der kleinere Teil der Reutenen liegt etwas weiter entfernt im Gentner und ist nicht mit Bäumen bepflanzt. Der Umstand nun, daß die Eichenreutenen jährlich einen schönen Obstertrag abwerfen, veranlaßt jeweilen eine Reihe von Inhabern der Gentnerreutenen von dem in § 5 der oben erwähnten Statuten ihnen eingeräumten Rechte des Umtausches gegen Eichenreutenen Gebrauch zu machen. Die letzterwähnten Parzellen wurden bisher jeweilen in erster Linie denjenigen bürgerlichen Familien zur Verfügung gestellt, welche den Umtausch der Gentnerreutenen begehrten; ein allfälliger Rest wurde mit den Gentnerreutenen den sogenannten Neubürgern überwiesen, und zwar erfolgte in beiden Fällen die Zuteilung in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen auf Grund einer Auslosung. Von diesem Verfahren scheint man nun aber schon früher abgewichen zu sein. Und auch im laufenden Jahre wurde es wieder nicht genau befolgt. Insbesondere war eine der freigewordenen Eichenreutenen schon vor dem offiziellen Verteilungstage vom Gemeinderatsschreiber dem seit vier Jahren eingebürgerten Th. Müller, Flurhüter, zugeschrieben worden, weil dieser eine letztes Jahr irrtümlich gezogene Eichenreute an einen andern Gemeindebürger hatte abtreten müssen und ihm für das laufende Jahr dafür eine Eichenreute in Aussicht gestellt worden war. Im weitem waren zwei durch Tod des bisherigen Inhabers frei gewordene Reutenen nicht zur Verlosung gebracht, sondern dem Sohn der verstorbenen Witwe Sigrist übergeben worden. Endlich wurden auch dem auf Kosten von Gemeinderatsschreiber Schweizer im Armenhaus verkostgeldeten Joh. Schweizer, Steinhauer's, Reutenen zur Verfügung gestellt.

Bei der öffentlichen Verteilung des Landes protestierten dann der Rekurrent und ein anderer Gemeindebürger insbesondere gegen die vorzeitige Zuweisung der einen Reute an Feldhüter Müller und verlangten ihrerseits die streitige Eichenreute. Sie erklärten sich dann aber zunächst mit der Zuteilung anderer Eichenreutenen zufrieden. Als sich jedoch später ergab, daß die dem Schmidli zugewiesene Reute einige Fuß schmaler war als die übrigen zur Verteilung gelangten Grundstücke, protestierte er neuerdings gegen das Vorgehen des Gemeinderates und rekurierte dagegen an den Bezirksrat Bülach.

B. Mit Entscheid vom 31. März 1910 wies der Bezirksrat Bülach den Rekurs Schmidli's ab. Er anerkannte zwar, daß das Vorgehen des Gemeinderates Rafz namentlich insofern inkorrekt gewesen sei, als er dieses Jahr wie auch schon früher Reutenen vor der offiziellen Verteilung an Gemeindebürger abgetreten habe. Nach seiner Auffassung hätten wegen dieser Unregelmäßigkeit der Verlosungsakt vom 3. März und die erwähnte nicht einwandfreie Zuteilung der Eichenreute an Flurhüter Müller aufgehoben werden müssen, wenn nicht der Beschwerdeführer bei der Verlosung selber mitgewirkt und ein anderes Grundstück ohne irgendwelchen Vorbehalt angenommen hätte. Durch diese Annahme hat aber Schmidli seine Beschwerderechte verwirkt. Der Rekurrent habe daher die ihm zugewiesene Reute zu behalten; jedoch stehe der Gemeinde die Pflicht zu, den frühern Umfang der Liegenschaft wieder herzustellen, sofern das Ausmaß eine erhebliche Minusdifferenz gegenüber den andern Reutenen ergeben sollte. Die Reklamation wegen des im Armenhaus verkostgeldeten Schweizer, Steinhauer's, sei nicht begründet, da Schweizer tatsächlich nicht almosengenössig sei. Die Beschwerde müsse daher ab-

gewiesen werden; immerhin sei dem Gemeinderat Rafz aufzugeben, die Zuteilung des Nutzungslandes inskünftig nach Maßgabe der bezüglichen Statuten und Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vollziehen und diese Statuten vor der nächsten Verteilung einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.

C. Mit Eingabe vom 27. April 1910 verlangt nunmehr Schmidli in Rafz vom Regierungsrat Aufhebung des bezirksrätlichen Entscheides mit der Begründung, daß durch diesen Entscheid die rechtswidrige Zuteilung einer Reute vor der Verlosung bestätigt worden sei, der Rekurrent aber den bedingungslosen Anspruch auf eine gleichgroße Reute wie die übrigen Gemeindebürger und das erste Anrecht auf die dem Feldhüter Müller abgegebene Reute habe.

Der Beschluß des Bezirksrates Bülach sei eine Bestätigung früherer Vorkommnisse in dem Sinne, daß der Gemeinderat nach Belieben vorgeben könne. Am 4. März dieses Jahres habe er sich noch eine andere Verletzung der bestehenden Vorschriften zuschulden kommen lassen, indem der Sohn des Gemeinderates Neukomm nicht habe zur Verlosung kommen müssen, da ihm zum voraus zwei Eichenreutenen zugeschrieben worden seien. Was den Fall Schweizer betreffe, so habe sich durch nähere Erkundigungen ergeben, daß Gemeinderatsschreiber Schweizer für seinen Bruder keinen Wasserzins bezahle, trotzdem beziehe dieser Bürgernutzen. Sollte die dem Feldhüter Müller zugeteilte Reute nicht dem Rekurrenten zugesprochen werden können, so beantrage dieser, es sei die Bedingung des Bezirksrates betreffend die Minusdifferenz zu streichen, die diesen Frühling ordnungswidrig verteilten Reutenen seien den betreffenden Inhabern zu belassen, dafür aber nächstes Jahr wieder zur Verlosung zu bringen, die Kosten des Verfahrens seien dem Gemeinderat aufzuerlegen und diesem überdies eine Ordnungsbuße von Fr. 500 zu erteilen.

D. Sowohl der Gemeinderat Rafz als auch der Bezirksrat Bülach beantragen in ihren Vernehmlassungen Abweisung des vorliegenden Rekurses. Der Gemeinderat Rafz führt dabei insbesondere aus, Flurhüter Müller habe einen berechtigten Anspruch auf die alte Eichenreute gehabt, da er die letztes Jahr gezogene Reute wieder abzutreten gezwungen worden sei. Wenn Schmidli die Müller zugeteilte Reute nun für sich beanspruche, so verlange er für sich eine besondere Vergünstigung; denn die Gemeindeordnung gebe dem Alter der Bürger keinen Vorzug, sondern stelle für die Verlosung der Reutenen ausschließlich auf das Datum der Anmeldungen ab.

Dem Begehren Schmidli's um Ergänzung der ihm zugewiesenen Reute auf das volle Maß könne nicht entsprochen werden, da vier in Frage kommende Reutenen gleich groß und derart mit Bäumen bepflanzt seien, daß eine andere Aufteilung als ausgeschlossen erscheine, im übrigen auch schon deshalb untunlich wäre, weil die Inhaber der drei benachbarten Reutenen diese auf Jahre hinaus gedüngt und bepflanzt hätten. Was den Fall Schweizer betreffe, so habe sich der Bezirksrat Bülach auf den richtigen Standpunkt gestellt.

Unrichtig sei im weitern die Behauptung des Rekurrenten, es habe auch eine vorschriftswidrige Zuteilung von Reutenen an den Sohn Neukomm stattgefunden. Neukomm sei vielmehr am Erscheinen verhindert gewesen, weshalb für ihn und in seinem Auftrag Gemeinderatsschreiber Schweizer das Los gezogen habe, wogegen weder der Rekurrent noch ein anderer Gemeindebürger Einsprache erhoben habe. Die Übergabe der von der Witwe Sigrist bisher innegehabten Reute an deren Sohn endlich sei auf dessen Wunsch erfolgt in Berücksichtigung der Tatsache, daß dieser Sohn sich einige Jahre in Amerika aufgehalten und dann nach seiner Rückkehr bis zum Tode seiner Mutter sich nicht mehr für den Bürgernutzen gemeldet habe.

Aus allen diesen Gründen müsse der Rekurs Schmidli's abgewiesen werden. Der Rekurrent möge die ihm zugeteilte Reute behalten oder wieder abgeben und sich nächstes Jahr neuerdings zur Auslosung melden; der Gemeinderat wäre bereit, wegen einer angemessenen Entschädigung mit ihm in Verbindung zu treten. Bereits aber habe Schmidli das ihm zugewiesene Grundstück von sich aus verpachtet und damit angetreten.

Der Bezirksrat Bülach hält daran fest, daß die vom Rekurrenten vorgebrachten Gründe (sein Alter etc.) nicht stichhaltig seien. Schmidli habe früher überhaupt keine Eichenreute gewollt, erst jetzt mache er darauf Anspruch, da seine bisher innegehabten Gentnerreutenen schlecht gedüngt seien.

Durch Verpachtung der ihm zugewiesenen Reute habe er die Sanktion der Zuteilung vom 3. März bestätigt und damit sei der Rekurs eigentlich gegenstandslos geworden. Im übrigen sei der Gemeinderat dem Rekurrenten ja dadurch in loyaler Weise entgegengekommen, daß er ihm das Recht eingeräumt habe, die ihm zugewiesene Reute nächstes Jahr wieder abzutreten und dafür ein anderes Grundstück in der Eichen durch das Los zu ziehen.

Es kommt in Betracht:

1. Nach den redaktionell allerdings nicht ganz klar abgefaßten Statuten über das Halten, An- und Abtreten des in der Gemeinde Rafz an die bürgerlichen Familien verliehenen Ackerlandes vom 4. April 1886 hat die Verteilung der zum Bürgernutzen bestimmten Liegenschaften auf dem Wege der Verlosung zu erfolgen und zwar ist für die Reihenfolge der Losziehung das Datum der Anmeldung für den Bezug solcher Liegenschaften maßgebend.

Mit diesen Bestimmungen steht nun das vom Gemeinderat Rafz bei der Verteilung vom März 1910 in den Fällen des Flurhüters Müller und des Sigrist, Sohn, beobachtete Verfahren zweifellos im Widerspruch, indem die diesen Bürgern zugeteilten Reutenen gar nicht zur Verlosung gebracht worden waren. Es ist offensichtlich, daß ein solches Vorgehen einer willkürlichen und parteiischen Verteilung der für die Nutzung bestimmten Liegenschaft Vorschub zu leisten geeignet ist und daher nicht geschützt werden darf.

Die Gründe, welche vom Gemeinderat Rafz zur Entschuldigung für sein in den beiden streitigen Fällen beobachtetes Verhalten vorgebracht worden sind, können nicht als stichhaltig angesehen werden, da die erwähnten Statuten richtigerweise eine vorzeitige Zuweisung von Nutzungsland an Gemeindeglieder überhaupt nicht gestatten. Die Beschwerde Schmidli's ist daher, soweit sie diese Landzuweisungen betrifft, materiell durchaus begründet.

2. Nun mögen die Verhältnisse ja allerdings hin und wieder eine bestimmte Verteilung der zur Verfügung stehenden Landkomplexe unter die Nutzungsberechtigten als wünschbar erscheinen lassen. Ein solches Ziel kann aber unter allen Umständen nur auf dem Wege freier Verständigung unter allen Angemeldeten erfolgen, sei es nun, daß diese nach bereits stattgefundener Verlosung herbeigeführt werde, sei es, daß sie an Stelle der Verlosung trete. Der Bezirksrat Bülach geht nun allerdings in seiner Entscheidung davon aus, daß im vorliegenden Fall tatsächlich eine solche Verständigung erreicht worden sei, indem die Opponenten gegen die vom Gemeinderat Rafz vorgenommene Verteilung durch Annahme der ihnen zugewiesenen Grundstücke dem Vorgehen der Behörde nachträglich ihre Zustimmung erteilt hätten. Dieser Auffassung kann indessen nicht beigegeben werden. Soll einmal eine von der Regel abweichende Verteilung der zur Nutzung abzugebenden Liegenschaften stattfinden, so darf von einzelnen Nutzungsberechtigten eine definitive Zustimmungserklärung nicht wohl verlangt werden, bevor sie auf Grund einer Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse sich mit der ihnen zugewiesenen Parzelle haben zufrieden geben können. Der Rekurrent hat aber sofort nach Vornahme eines Augenscheines auf der ihm zugeteilten Reute deren Übernahme abgelehnt.

Ist demnach eine Verständigung unter den Beteiligten nicht erreicht worden, so muß der ganze Verteilungsakt, soweit er rechtswidrig vorgenommen worden und angefochten ist, als ungültig erklärt werden, das heißt, es müssen die dem Flurhüter Müller, dem Sohne Sigrist und dem Rekurrenten regelwidrig zugewiesenen Parzellen neuerdings nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Statuten zur Verlosung gebracht werden.

3. Der Rekurrent stellt nun als Hauptbegehren, daß ihm die dem Flurhüter Müller zugeteilte Eichenreute zugewiesen werde. Darauf hat er indessen keinen Anspruch. Er kann nur begehren, daß diese Reute mit den übrigen verfügbaren Eichenreutenen im Sinne von Erwägung 2 neuerdings zur Verlosung gelange und er nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu dieser Verlosung zugelassen werde. Was nun den Zeitpunkt dieser Verlosung betrifft, so beantragt Schmidli selber, daß sie mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit erst im nächsten Frühjahr stattfinden habe; diesem Antrage kann ohne weiteres Folge gegeben werden.

4. Schmidli beanstandet außer der in Ziffer 1 erwähnten Zuweisung von Reutenen an Sigrist und Müller auch noch diejenige an Schweizer, Steinhauer's, mit der Begründung, daß

Schweizer almosengenössig sei. Die Almosengenössigkeit Schweizer's wird vom Gemeinderat Rafz und Bezirksrat Bülach bestritten; sie spielt überdies für die Entscheidung der Beschwerde keine Rolle, da weder das Gemeindegesetz von 1875 noch die Gemeindeordnung von Rafz Almosengenössige, die keine Gemeindesteuerschulden haben, vom Bezuge des Bürgernutzens ausschließt. Im übrigen ist für das Vorgehen des Gemeinderates Rafz die Bestimmung von § 5 der Gemeindeordnung maßgebend.

5. Endlich beschwert sich der Rekurrent darüber, daß dem jungen Neukomm zum voraus Reutenen zugewiesen worden seien, die man nicht zur Verlosung gebracht habe. Nach den Ausführungen des Gemeinderates entspricht die Darstellung Schmidli's nicht dem wahren Sachverhalt, indem die Neukomm zugeteilten Grundstücke ausgelost worden sind und Gemeinderatsschreiber Schweizer an Stelle des am Erscheinen verhindert gewesenen Neukomm das Los gezogen hat.

Der Rekurs Schmidli's muß demzufolge gutgeheißen werden, soweit er sich auf die ordnungswidrige Verteilung der Reutenen an ihn selber, an Flurhüter Müller und an Sigrüst bezieht; im übrigen ist er abzuweisen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs des J. Schmidli, in Rafz, wird teilweise gutgeheißen und der Entscheid des Bezirkrates Bülach vom 31. März 1910 aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Rafz wird angewiesen, die dem Rekurrenten, dem Flurhüter Müller und dem Sigrüst ordnungswidrig zugeteilten Reutenen nächstes Frühjahr neuerdings zur Verlosung zu bringen.

III. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 20 festgesetzt. Sie ist samt den übrigen Kosten, bestehend in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, zu zwei Dritteln vom Gemeinderat Rafz, zu einem Drittel vom Rekurrenten zu bezahlen.

IV. Mitteilung an den Rekurrenten, den Gemeinderat Rafz und den Bezirksrat Bülach, je unter Rücksendung der Akten, sowie an die Direktion des Innern.